

Fehlzeitenregelung an der SRS Merkblatt für Eltern, Schülerinnen und Schüler

Entschuldigung bei Fehlzeiten

Kann Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen, teilen Sie uns diese Fehlzeit bitte bis 8.30 Uhr am ersten Tag des Fehlens telefonisch, auf dem AB, per Fax, per Mail oder über den Schulmanager mit.

Ist ein Schüler an der Teilnahme am Unterricht aus zwingenden Gründen (z. B. wegen Krankheit) verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung vom Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).
Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die **Erziehungsberechtigten** und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst.

- Wenn Sie das Fehlen Ihres Kindes am ersten Tag gemeldet haben, ist die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen nachzureichen.
- Wenn der Schüler nicht mündlich, elektronisch oder fernmündlich entschuldigt wurde, ist die schriftliche Entschuldigung spätestens am zweiten Fehltag vorzulegen.

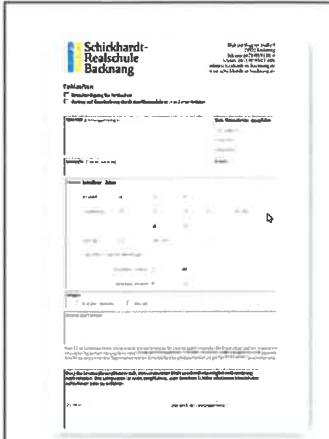
Versäumte Klassenarbeiten, Fehlzeiten, Notengebung und Zeugnis

- **Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er ohne Einhalten der Entschuldigungsfrist die Anfertigung einer solche Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt (§ 8 (5) NVO).**
- **Fehlt ein Schüler entschuldigt bei einer Leistungskontrolle, entscheidet der Fachlehrer über die Notwendigkeit des Nachschreibens. Ein „Recht auf Nachschreiben“ hat der Schüler nicht (§ 8 (4) NVO).**
- **Nach kurzer entschuldigter Abwesenheit vom Unterricht muss eine Schülerin oder ein Schüler am ersten Tag ihrer/seiner Abwesenheit in der Schule mit dem Nachschreiben einer versäumten schriftlichen Arbeit rechnen.**

Kommt ein Schüler zu spät zum Unterricht oder lässt er sich vorzeitig vom Unterricht entlassen, muss er sich beim zuständigen Fachlehrer mündlich an- bzw. abmelden (s. Abmeldungsregelung). Da dies mündlich geschieht, ist nach obigen Verfahren eine schriftliche Entschuldigung fristgerecht nachzureichen.

Die schriftliche Mitteilung kann mit Hilfe des schulischen Vordrucks (Download unter www.schickhardt-rs-backnang.de erfolgen. (Eltern → Entschuldigungsvorlage). Dieser kann entweder postalisch abgesendet werden (Poststempel gilt) oder in den dafür vorgesehenen Briefkasten bei der Schule eingeworfen werden (Eingangsstempel gilt) oder den Schüler*innen zur Abgabe beim Klassenlehrer mitgegeben werden.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind die Entschuldigung auch in der Schule abgibt!



Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer oder der Schulleiter ein ärztliches Attest verlangen. Bei auffallend häufigen Erkrankungen kann der Schulleiter auch auf der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses bestehen.

Nur bei Prüfungen bzw. Prüfungsteilen (schriftliche, mündliche oder fachpraktische Prüfungen, sowie zur Projektarbeit der Hauptschulabschlussprüfung muss in der Klassenstufe 9 bzw. 10 am Tag des Fehlens bis spätestens 12 Uhr ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

1. Beurlaubung bei geplanter Abwesenheit

Die geplante Beurlaubung vom Unterricht ist schriftlich und rechtzeitig vorher bei der Schule zu beantragen und lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (siehe § 4 SchulbesuchsVO). Eine Beurlaubung von bis zu zwei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer aussprechen. Darüberhinausgehende Beurlaubungen müssen beim Schulleiter beantragt werden.

Kein Grund für die Beurlaubung eines Schülers ist die Verlängerung der Schulferien oder günstigere Reiseangebote vor Beginn oder zu Ende der Schulferien.

2. Folgen bei Verstößen gegen die Schulbesuchspflicht

Werden die Entschuldigungsfristen nicht eingehalten, liegt eine unentschuldigte Fehlzeit vor und der Schüler verstößt gegen die Schulbesuchspflicht.

Darüber hinaus entscheidet der Klassenlehrer nach erfolgtem Nachfragen bei den Erziehungsberechtigten – auch bei rechtzeitiger und formgerechter Entschuldigung – in einem weiteren Schritt über die Glaubwürdigkeit der Entschuldigung. Glaubwürdig sind Entschuldigungen, die einerseits nicht zu häufig vorkommen und/oder andererseits von Dritten (z. B. Arzt, Amt oder Behörde, Unternehmen (bei Praktika), ...) bestätigt werden. Entscheidet der Klassenlehrer nach Überprüfung, dass eine Entschuldigung nicht glaubwürdig ist, liegt eine unentschuldigte Fehlzeit vor.

Im Falle unentschuldigter Fehlzeiten sieht das Schulgesetz verschiedene Möglichkeiten der Sanktionierung vor:

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchulG

Unentschuldigtes Fehlen ist ein Fehlverhalten, auf das auch mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz stufenweise bis zum endgültigen Schulausschluss reagiert werden kann.

Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 92 SchulG

Gegen die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler kann parallel ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 92 SchulG eingeleitet werden. Die »Anzeige« erfolgt hier durch die Schule. Für die Durchführung des Verfahrens ist hingegen nicht die Schule, sondern die Bußgeldstelle beim Ordnungsamt der Stadt Backnang zuständig, welche ein Bußgeld verhängt.

Daneben kann die obere Schulaufsichtsbehörde ein Zwangsgeld festsetzen, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht, für den Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen, nicht nachkommen (§ 86 Abs. 1 SchulG).

Des Weiteren kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters bei unentschuldigtem Fehlen im Einzelfall und nach einer Ermessensentscheidung

- **dieses bei der Verhaltensnote negativ berücksichtigen und/oder**
- **den Eintrag von Fehlzeiten unter den Zeugnisbemerkungen beschließen.**
Hierbei können auch die Fehlzeiten bei häufigem entschuldigtem Fehlen vermerkt werden.
(Bsp. Schüler x: 25 Fehltage, davon 8 unentschuldigt)